

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

und zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 2]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 3]

betreffend die Konten von Hans Eiseck

Geschäftsnummern: 501399/OW; 222487/OW¹

Zugesprochener Betrag: 189 250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die veröffentlichten Konten von Hans Eiseck und die von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die Konten von [ANONYMISIERT] (oder der Nachlass von [ANONYMISIERT])². Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Hans Eiseck („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] reichten weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], Berthold Oppler und auf Konten im Namen von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein. Diese Ansprüche sind unter den Geschäftsnummern 222483, 222484, 222485, 222486, 222488, 222489, 222754 und 222759 erfasst. Das CRT hat Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] die Konten von Dr. Berthold Oppler zugesprochen. Siehe *In Re Accounts of Dr. Berthold Oppler* (genehmigt am 3. Juni 2003). Das CRT wird die Ansprüche auf die verbleibenden Konten separat behandeln.

² Das CRT wird den Anspruch auf diese Konten separat behandeln.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Dr. Hans Albert Eiseck, identifizierte, der am 22. Januar 1900 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und am 14. Dezember 1935 [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], in Hampstead, England, heiratete. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Vater bis 1933 in der Yorkstrasse in Berlin wohnhaft war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass ihr Vater, der Jude war, von 1930 bis 1933 in einer privaten Praxis in Berlin als Arzt tätig war. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] zog ihr Vater 1933 nach Chiusa, Italien, und ihre Familie lebte dort von da an bis 1940. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Vater 1940 in ein Internierungslager in Italien gesperrt wurde. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] wurde ihr Vater 1942 nach Auschwitz deportiert und 1945 nach Dachau verlegt, wo er am 24. März 1945 umkam. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihre Mutter den Zweiten Weltkrieg überlebte und am 14. Juli 1986 in Berlin starb.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem die Geburtsurkunde ihres Vaters, die zeigt, dass sein Name Hans Eiseck war und dass er am 22. Januar 1900 in Berlin geboren wurde; die Erbscheine ihrer Eltern, die zeigen, dass Hans Eiseck Arzt war und einen Dokortitel trug; eine Kopie eines Eintrags in ein standesamtliches Register vom 20. Februar 1947, der zeigt, dass Hans Albert Eiseck, Arzt, am 14. Dezember 1935 in Hampstead, England, [ANONYMISIERT] heiratete; sowie eine Kopie eines Auszugs aus dem Geburtsregister der Provinz Bolzano in Italien, der zeigt, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als Tochter des Giovanni Eiseck³, Arzt, und der [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die in Chiusa, Italien, wohnhaft waren, geboren wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 25. Februar 1939 in Bressanone, Italien, geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung an, in der er den Kontoinhaber als einen entfernten Verwandten, Dr. Hans Eiseck, identifizierte, der am 22. Januar 1900 geboren wurde und in der Yorkstrasse 10B, in Berlin wohnhaft war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass Dr. Hans Eiseck irgendwann nach 1933 nach Chiusa auswanderte und dass er Ende der Dreissigerjahre [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], heiratete, mit welcher er eine Tochter namens [ANONYMISIERT 1] hatte. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass Dr. Hans Eiseck, der Jude war, am 30. November 1943 in Tronto, Italien, verhaftet und in das Lager Fossoli bei Verona, Italien, gebracht wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass Dr. Hans Eiseck am 2. August 1944 nach Auschwitz deportiert wurde, wo er bis zum 27. Oktober 1944 verblieb, als er nach Dachau verlegt wurde. Gemäss den Angaben von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] starb

³ Das CRT hält fest, dass „Giovanni“ die italienische Entsprechung von „Hans“ ist.

Dr. Hans Eiseck am 24. März 1945 in Dachau. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 19. Oktober 1957 in Queens, New York, USA, geboren wurde. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] vertritt seine Cousine, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], welche am 19. Februar 1948 in Burlington, Vermont, USA, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber Dr. Hans Eiseck, der in Chiusa d'Isarco in der Region Bolzano in Italien wohnhaft war. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot, das am 28. März 1934 eröffnet wurde, und ein Kontokorrent, das am 30. April 1934 eröffnet wurde, besass. Aus den Bankunterlagen geht weiter hervor, dass das Wertschriftendepot am 13. März 1939 und das Kontokorrent am 20. November 1961 geschlossen wurde. Die Kontostände an den jeweiligen Tagen der Kontoschliessung sind unbekannt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprechere in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprechere haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und das Aufenthaltsland des Verwandten der Ansprechere stimmen mit den veröffentlichten Namen und Aufenthaltsland des Kontoinhabers überein. Die Ansprechere identifizierten den Titel und den Wohnort des Kontoinhabers, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt.

Ansprechere [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem einen Registereintrag betreffend die Heirat ihrer Eltern, die Erbscheine ihrer Eltern und einen Auszug aus einem Geburtsregister betreffend ihre eigene Geburt, die den Vater von Ansprechere [ANONYMISIERT 1] als Dr. Hans Eiseck identifizieren und zeigen, dass er in Chiusa, Italien, wohnhaft war. Dies erbringt den unabhängigen Nachweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen und Titel trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Hans Eiseck enthält und ausweist, dass

diese am 22. Januar 1900 in Berlin, Deutschland, geboren wurde, was mit den von den Ansprechern eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf diese Konten vorliegen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher gaben an, dass der Kontoinhaber Jude war, dass er anfangs in Italien inhaftiert war, dass er darauf nach Auschwitz deportiert wurde und dort inhaftiert war und dass er am 24. März 1945 im Konzentrationslager Dachau umkam. Wie oben erwähnt, enthält die Opfer-Datenbank des CRT eine Person namens Hans Eiseck.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Vater von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ist. Diese Dokumente schliessen einen Auszug aus dem Geburtsregister der Provinz Bolzano in Italien ein, der zeigt, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] die Tochter von Giovanni (Hans) Eiseck ist.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber ein entfernter Verwandter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] war. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über den Kontoinhaber identifizierte und dass er auch Informationen identifizierte, die mit den Informationen in den Unterlagen des Yad Vashem übereinstimmen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Ansprecher [ANONYMISIERT 2] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Da das Wertschriftendepot am 13. März 1939 geschlossen wurde, als der Kontoinhaber im mit den Nationalsozialisten verbündeten Italien wohnhaft war und da das Kontokorrent am 20. November 1961 geschlossen wurde, viele Jahre nachdem der Kontoinhaber in Dachau umkam; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen

Erben ausgezahlt wurde; da die Erben des Kontoinhabers nach dem Zweiten Weltkrieg nicht in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben. Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als Tochter des Kontoinhabers eine stärkere Berechtigung an dem Konto hat als Ansprecher [ANONYMISIERT 2] oder [ANONYMISIERT 3], beide entfernte Verwandten des Kontoinhabers.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13 000.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents belief sich auf 2 140.00 Schweizer Franken. Dies ergibt einen durchschnittlichen Gesamtwert von 15 140.00 Schweizer Franken für beide Konten. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189 250.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt die Auszahlung, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. In vorliegendem Fall ist die Ehefrau des Kontoinhabers verstorben, Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ist die Tochter des

Kontoinhabers und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3], welche von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vertreten wird, sind entfernte Verwandten des Kontoinhabers. Demnach ist Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] an der gesamten Auszahlungssumme berechtigt und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] sind nicht an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
30 November 2005